

Vorgehensweise bei aussergewöhnlichen Todesfällen im Spital

Teil 2: Entscheidung der Staatsanwaltschaft

Institut für Rechtsmedizin
Kantonsspital St. Gallen

Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 11:30 / 13:30 – 17:00

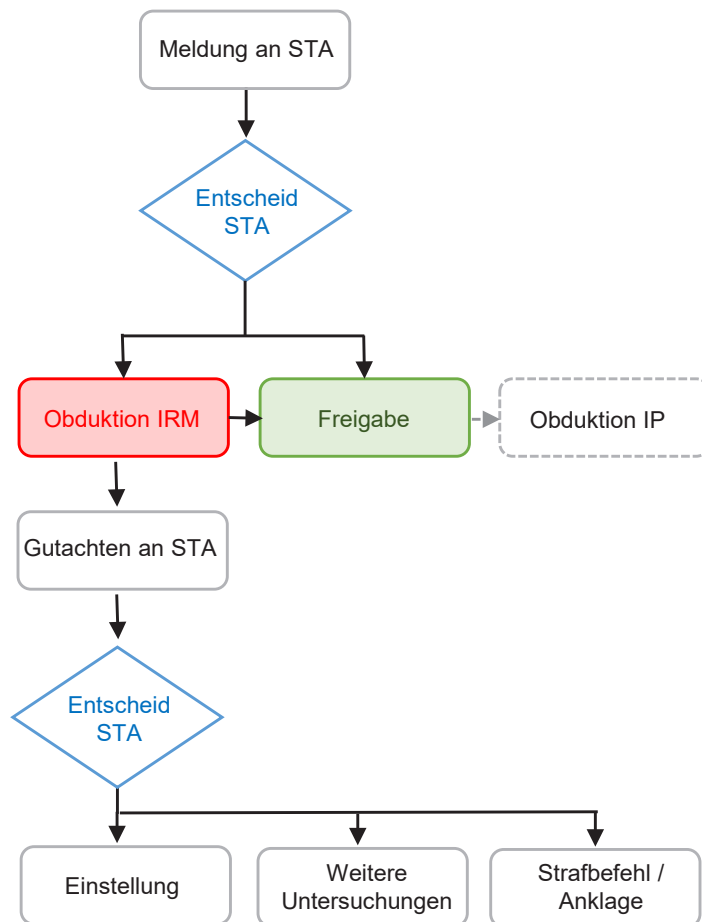
Tel. +41 71 494 21 52

irmsg@h-och.ch

Ausserhalb der Öffnungszeiten

Tel. +41 58 229 49 49

(Notruf- und Einsatzleitzentrale)



Aussergewöhnliche Todesfälle im Spital sind meldepflichtig. Die **Meldung an die Staatsanwaltschaft (STA)** kann direkt durch die Spitalärztinnen und –ärzte oder alternativ via IRM erfolgen. Die Leiche gilt als beschlagnahmt.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das weitere Vorgehen. Wurde der agT durch das IRM gemeldet, teilt das IRM die Entscheidung der STA der meldenden Abteilung mit.

Wird eine **rechtsmedizinische Obduktion im IRM** durchgeführt, erfolgt die Leichenfreigabe i.d. R. im Anschluss an die Obduktion durch die Staatsanwaltschaft. Wird keine rechtsmedizinische Obduktion beauftragt, ist der Leichnam freigegeben. In diesem Fall kann durch das Spital eine **klinische Obduktion im Institut für Pathologie (IP)** angemeldet werden, vorausgesetzt es liegt eine Zustimmung der Angehörigen vor.

Über die Ergebnisse der rechtsmedizinischen Untersuchungen erstattet das IRM ein **Gutachten**. Dieses ist Grundlage für die **Entscheidung der Staatsanwaltschaft** über das weitere Vorgehen.

Im Falle einer **Einstellung** des Verfahrens wird dem IRM in der Regel die Befugnis zur mündlichen Weitergabe von Obduktionsergebnissen an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte erteilt. Schriftliche Unterlagen (z.B. Obduktionsbericht) müssen von den Spitalärztinnen und –ärzten mit einer Begründung ihres Interesses direkt bei der STA angefordert werden.

Abhängig vom Ergebnis des Gutachtens kann die STA **weitere Untersuchungen** durchführen oder in Auftrag geben (z.B. Ergänzungsgutachten durch Fachexpertinnen und -experten anderer medizinischer Disziplinen).

Kommt die STA in den sehr seltenen Fällen aufgrund des IRM-Gutachtens zum Schluss, dass ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegt, kann sie das Verfahren mit einem **Strafbefehl** oder mit einer **Anklage** abschliessen.